

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2011

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die
Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 17 02 Titel 632 01
– Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft –
bis zur Höhe von 5 960 642 Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25. November 2011
– II C 4 – FJ 0111/10/10003 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 17 02 Titel 632 01 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 5 960 642 Euro zu leisten.

Die Mehrausgaben ergeben sich aus einer erheblichen Anzahl von Neuanträgen auf Ruherechtsentschädigung. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen auf Grund des Gräbergesetzes.

